

**Satzung
für den
Integrationsrat
der Stadt Bielefeld**

vom xx.xx.2014

Aufgrund der §§ 7, 41 Absatz 1 Buchstabe f und § 27 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666, SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Weiterentwicklung der politischen Partizipation in den Gemeinden und zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 19.12.2013 (GV NRW S. 878), hat der Rat der Stadt Bielefeld in seiner Sitzung am 06.02.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Aufgaben

(1) Die politische Beteiligung von Menschen mit Zuwanderungsgeschichte ist für die Stadt Bielefeld eine grundsätzliche Voraussetzung für Anerkennung, für gleichberechtigte gesellschaftliche Teilhabe und ein friedliches und tolerantes Zusammenleben in Vielfalt. Die Stadt Bielefeld sieht hierin eine gemeinsame, umfassende Aufgabe für die Menschen mit und ohne Zuwanderungsgeschichte und versteht den Integrationsrat als ein Gremium zur demokratisch legitimierten Partizipation von Menschen mit Zuwanderungsgeschichte auf kommunaler Ebene. Der Integrationsrat leistet einen politisch-integrativen Beitrag zum Zusammenleben aller Menschen der Stadtgesellschaft.

(2) Der Integrationsrat vertritt die Interessen der in Bielefeld lebenden Menschen mit Zuwanderungsgeschichte.

(3) Die Rechte des Integrationsrats ergeben sich insbesondere aus § 3 der Satzung.

§ 2 Zusammensetzung

(1) Dem Integrationsrat gehören 25 stimmberechtigte Mitglieder an.

(2) 17 stimmberechtigte Mitglieder werden entsprechend § 27 Absatz 2 GO NRW in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl von den wahlberechtigten Personen im Sinne des § 27 Absatz 3 GO NRW für die Dauer der Wahlperiode des Rates nach Listen oder als Einzelbewerberin bzw. Einzelbewerber gewählt. Das Nähere regelt eine Wahlordnung.

(3) 8 der stimmberechtigten Mitglieder (Mitglieder des Rates) werden vom Rat der Stadt bestellt.

(4) Der Integrationsrat kann aus besonderen Migrantengruppen, die im Integrationsrat nicht vertreten sind, eine Vertreterin bzw. einen Vertreter analog § 58 Absatz 3 Satz 6 GO NRW als Sachverständigen bzw. als Sachverständige zu seinen Beratungen hinzuziehen.

§ 3 Rechte, Kompetenzen

(1) Der Integrationsrat

1. behandelt in Abstimmung mit dem Rat Themen und Aufgaben der Integration in der Stadt.
2. kann sich über Ziffer 1 hinausgehend mit allen Angelegenheiten der Gemeinde befassen.
3. kann dem Rat, einer Bezirksvertretung oder einem Ausschuss auf Antrag eine Anregung oder Stellungnahme vorlegen.

Der Integrationsrat soll

1. zu allen, die Menschen mit Zuwanderungsgeschichte in Bielefeld betreffenden Angelegenheiten Vorschläge machen und Anregungen unterbreiten.
2. zu Fragen, die ihm vom Rat, einem Ausschuss, einer Bezirksvertretung oder von der Oberbürgermeisterin bzw. vom Oberbürgermeister vorgelegt werden, Stellung nehmen.

Auf Antrag des Integrationsrats ist eine Anregung oder Stellungnahme des Integrationsrats dem Rat, einer Bezirksvertretung oder einem Ausschuss vorzulegen. Die bzw. der Vorsitzende des Integrationsrats oder ein anderes vom Integrationsrat benanntes Mitglied ist berechtigt, bei der Beratung dieser Angelegenheit an der Sitzung teilzunehmen; auf ihr bzw. sein Verlangen ist ihr bzw. ihm dazu das Wort zu erteilen.

(2) Der Integrationsrat kann an die Oberbürgermeisterin bzw. den Oberbürgermeister Fragen richten. Diese sind wie Anfragen gemäß der Geschäftsordnung des Rates zu behandeln und in der nächsten Sitzung des Integrationsrates zu beantworten.

(3) Vorlagen der Verwaltung, Anträge von Ratsmitgliedern, Fraktionen und Gruppen im Rat der Stadt und Anregungen von Einwohnerinnen und Einwohnern, die die besonderen Interessen der Menschen mit Zuwanderungsgeschichte berühren, sollen dem Integrationsrat frühzeitig zur Stellungnahme vorgelegt werden. Die Beratung dieser Angelegenheiten soll grundsätzlich erst dann erfolgen, wenn dem Integrationsrat ausreichend Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist.

(4) Der Integrationsrat kann eine eigenständige Öffentlichkeitsarbeit durchführen.

(5) Der Integrationsrat ist im Rahmen der Haushaltsplanberatungen frühzeitig vor der Beratung in den Ausschüssen zu beteiligen. Er berät über alle Haushaltsansätze, die seine Aufgaben bzw. Fragen kommunaler Integrationsförderung und -arbeit betreffen oder berühren und kann dazu Vorschläge und Anregungen geben. Dies gilt insbesondere für

- die Förderung von Vereinen, Initiativen und Selbstorganisationen von Menschen mit Zuwanderungsgeschichte, die in der Migrations-, Integrations- und Antidiskriminierungsarbeit tätig sind.
- Fördermittel im Rahmen kommunaler Projekte zur Integrationsförderung, -arbeit; dabei sollen insbesondere Projekte der Kooperation, der Begegnung, des friedlichen, gleichberechtigten Austauschs, Miteinanders und Zusammenlebens priorisiert werden.
- die Verwendung von EU-, Bundes- oder Landesmitteln zur Förderung der Integration.

(6) Der Integrationsrat hat im Rahmen der jeweils geltenden kommunalverfassungsrechtlichen Festlegungen Entscheidungsrecht. Dies bezieht sich insbesondere auf die ihm zur Erledigung seiner Aufgaben und zur Wahrung seiner Rechte nach dieser Satzung vom Rat der Stadt nach § 27 Absatz 10 GO NRW zur Verfügung gestellten Mittel. Der Rat kann nach Anhörung des Integrationsrates den Rahmen festlegen,

innerhalb dessen der Integrationsrat über die ihm vom Rat zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel entscheiden kann.

Der Rat der Stadt kann dem Integrationsrat darüber hinaus im Rahmen der GO NRW in der jeweils geltenden Fassung und auf Grundlage der Hauptsatzung weitere Entscheidungskompetenzen übertragen.

§ 4 Mitwirkung in Ausschüssen und anderen Gremien

Mitglieder des Integrationsrates sollen auf Empfehlung des Gremiums durch den Rat als sachkundige Einwohnerin bzw. als sachkundiger Einwohner (vgl. § 58 Absatz 4 GO NRW) insbesondere in folgende Ausschüsse und Gremien gewählt werden:

- Bürgerausschuss.
- Jugendhilfeausschuss.
- Kulturausschuss.
- Schul- und Sportausschuss.
- Sozial- und Gesundheitsausschuss.
- Umwelt- und Stadtentwicklungsausschuss.
- Seniorenrat.
- Beirat für Behindertenfragen.
- Fachbeirat für Mädchenarbeit.
- Delegierten-/Mitgliederversammlung der von den kommunalen Integrationsräten gebildeten Vertretung der Menschen mit Migrationshintergrund auf Landesebene (vgl. § 10 Absatz 1, 2 TIntG NRW).
- Hauptausschuss der von den kommunalen Integrationsräten gebildeten Vertretung der Menschen mit Migrationshintergrund auf Landesebene (vgl. § 10 Absatz 1, 2 TIntG NRW).

§ 5 Vorsitz

(1) Der Integrationsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter.

(2) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende und die beiden Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter werden von allen stimmberechtigten Mitgliedern des Integrationsrates aus den durch Urwahl gewählten Vertreterinnen bzw. Vertretern der Menschen mit Zuwanderungsgeschichte (vgl. § 2 Absatz 2 der Satzung) gewählt. Dabei wird in einem Wahlgang geheim abgestimmt. Vorsitzende bzw. Vorsitzender ist, wer die höchste Stimmenzahl erhält. Erste Stellvertreterin oder erster Stellvertreter ist das Mitglied, das die zweithöchste Stimmenzahl und zweite Stellvertreterin oder Stellvertreter ist das Mitglied, das die dritthöchste Stimmenzahl erreicht. Bei gleicher Stimmenzahl findet eine Stichwahl statt; verbleibt es bei Stimmgleichheit, entscheidet das Los.

(3) Der Integrationsrat kann die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden, ihre bzw. seine Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter abberufen. Der Antrag kann nur von der Mehrheit der Zahl der stimmberechtigten Mitglieder (s. hierzu § 2 Absatz 1 der Satzung) gestellt werden. Zwischen dem Eingang des Antrags und der Sitzung des Integrationsrates muss eine Frist

von mindestens vier Wochen liegen. Über den Antrag ist ohne Aussprache abzustimmen. Der Beschluss über die Abberufung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Zahl der stimmberechtigten Mitglieder. Eine Nachfolgerin bzw. ein Nachfolger ist innerhalb einer Frist von sechs Monaten zu wählen.

§ 6 Konstituierung

Die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister lädt die Mitglieder des Integrationsrates spätestens 4 Wochen nach der Wahl zur konstituierenden Sitzung ein und leitet die Wahl der bzw. des Vorsitzenden und der Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter des Integrationsrates.

§ 7 Sitzungen

(1) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende und die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter bereiten die Sitzungen des Integrationsrates vor.

(2) Die Tagesordnung für die Sitzungen setzt die bzw. der Vorsitzende des Integrationsrates im Benehmen mit der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister fest. Für die Aufstellung der Tagesordnung und für die Einladungsfristen gilt die Geschäftsordnung des Rates hinsichtlich der Ausschüsse analog.

(3) Der Integrationsrat ist einzuladen, wenn die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister oder ein Fünftel seiner Mitglieder dies unter Angabe der Beratungspunkte verlangt.

(4) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Integrationsrates. In ihrer bzw. seiner Abwesenheit wird die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende von einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter vertreten.

(5) Der Integrationsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist. Erfolgt wegen Beschlussunfähigkeit eine neue Einladung, so ist der Integrationsrat ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der Einladung zu der zweiten Sitzung muss auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

(6) Für die Verwaltung nimmt die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister oder eine von ihr bzw. ihm beauftragte leitende Verwaltungsmitarbeiterin bzw. ein von ihr bzw. ihm beauftragter leitender Verwaltungsmitarbeiter an den Sitzungen des Integrationsrates teil. Als grundsätzlich beauftragt i. S. des Absatz 6 S. 1 dieser Regelung gilt die Leiterin bzw. der Leiter des Amtes für Integration.

(7) Über die Sitzungen des Integrationsrates ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist von der bzw. dem Vorsitzenden und der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 8 Arbeitskreise

(1) Der Integrationsrat kann Arbeitskreise bilden und zu diesen auch Sachverständige hinzuziehen, die nicht dem Integrationsrat angehören.

(2) Die Leitung der Arbeitskreise übernimmt ein vom Integrationsrat gewähltes Mitglied.

§ 9 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung für den Integrationsrat obliegt dem Amt für Integration – Geschäftsstelle des Integrationsrates – und wird von diesem wahrgenommen.

§ 10 Wahl- und Amtszeit

(1) Der Integrationsrat wird für die Dauer der jeweiligen Wahlperiode des Rates der Stadt gewählt. Er bleibt nach Ablauf der Wahlperiode so lange im Amt, bis der neu gewählte Integrationsrat zusammentritt.

(2) Die Wahl der Mitglieder des Integrationsrates findet am Tag der Kommunalwahl statt (vgl. § 27 Absatz 2 S. 3 GO NRW).

§ 11 Rechtsstellung der Mitglieder, Sitzungsgeld und Geltung anderer Bestimmungen

(1) Für die Rechtsstellung der Mitglieder des Integrationsrates nach § 2 Absatz 2 der Satzung gelten die §§ 30, 31, 32 Absatz 2, 33, 43 Absatz 1, 44, 45 mit Ausnahme des Absatzes 5 Nr. 1 GO NRW entsprechend.

(2) Für die Mitglieder des Integrationsrates nach § 2 Absatz 2 der Satzung wird in Anwendung der Bestimmungen der Hauptsatzung Sitzungsgeld gezahlt für die Teilnahme an Sitzungen

- des Integrationsrates,
- der Arbeitskreise nach § 8 Absatz 1,
- des Rates, eines Ausschusses oder einer Bezirksvertretung gemäß § 3 Absatz 1 Satz 3,
- eines Ausschusses oder eines Beirates als beratendes Mitglied.

(3) Für den Integrationsrat gelten im Übrigen die Regelungen der Gemeindeordnung und der Hauptsatzung der Stadt Bielefeld. Für die Regelung der inneren Angelegenheiten (vgl. § 27 Absatz 7 Satz 3 GO NRW) gilt die Geschäftsordnung des Rates hinsichtlich der Ausschüsse analog.

§ 12 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für den Integrationsrat der Stadt Bielefeld vom 14.10.2009 außer Kraft.